

13. Juli 1955

58

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 2 Abs. 1 Ziff. 4; 81, 83 Abs. 1, 121 ArbGG;
81, 82 BetrVG

Leitsätze:

1. Der einzelne Arbeitnehmer eines Betriebes ist nur dann am Beschlussverfahren beteiligt, wenn es sich um seine Stellung als Mitglied der Belegschaft, d.h. innerhalb der Betriebsverfassung handelt. Entsprechendes gilt für das einzelne Betriebsratsmitglied.
2. Die Fähigkeit, innerhalb eines Beschlussverfahrens als Beteiligter aufzutreten, ist Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung.
3. Antragsberechtigt ist immer nur, wer durch die begehrte Entscheidung unmittelbar betroffen wird.
4. Das einzelne Betriebsratsmitglied ist nur dann antragsberechtigt, wenn es in dieser seiner Funktion durch die Entscheidung betroffen wird.
5. Anträge, die von Personen gestellt werden, denen die Beteiligungsfähigkeit und Antragsberechtigung fehlen, sind unzulässig.
6. Die Möglichkeit, die Arbeitsgerichte zur summarischen Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 81 BetrVG auf einen Betrieb anzurufen, besteht jedenfalls nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 nicht mehr.

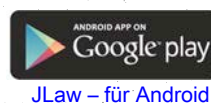
Aktenzeichen: 1 ABR 31/54

Beschluss des BAG vom 13. Juli 1955

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ABR 31/54
2 BTA 2/54 LAG Hamburg

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Debus in der Sitzung vom 13. Juli 1955 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. November 1954 - 2 BTA 2/54 - werden zurückgewiesen mit der Massgabe, dass die Anträge als unzulässig abgewiesen werden.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e

I. Der Antragssteller zu 1) ist der Vorsitzende, der Antragssteller zu 2) ist ein Mitglied des Betriebsrats bei der Antragsgegnerin. Beide verfolgen den Antrag, festzustellen, daß die Antragsgegnerin kein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 BetrVG ist, und daß die §§ 67 - 77 BetrVG auf die Antragsgegnerin Anwendung finden.

Diesen Antrag hatte ursprünglich der Landesverband Hamburg der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft gestellt, und der Antragssteller zu 2) hat sich ihm angeschlossen. Unabhängig davon hatte auch der Betriebsrat bei der Antragsgegnerin denselben Antrag gestellt. Das Arbeitsgericht hat beide Anträge miteinander verbunden und durch Beschluß vom 8. April 1954 in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluß vom 25. Mai 1954 den Antrag der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft als unzulässig, die Anträge des Antragstellers zu 2) und des Betriebsrats jedoch als unbegründet abgewiesen.

Dagegen haben die drei Genannten Beschwerde erhoben. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ihre Beschwerde zurückgezogen, während an Stelle des Betriebsrats der Antragssteller zu 1) getreten ist, nachdem im Termin vom 16. November 1954 "im Einvernehmen der Parteivertreter das Aktivrubrum" entsprechend "berichtigt" worden war.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Beschwerden zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Dem Antragssteller zu 1) ist dieser Beschluß am 7., dem Antragssteller zu 2) am 6. Dezember 1954 zugestellt worden. Beide haben am 20. Dezember 1954 mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde eingelegt.

-3-



Die Antragssteller erstreben die Aufhebung der Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts und verfolgen ihre Feststellungsanträge weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerden bittet.

II. Die zulässigen Rechtsbeschwerden sind unbegründet. Die Anträge sind unzulässig, weil es den Antragsstellern an der Antragsberechtigung fehlt; die Antragssteller können nicht Beteiligte dieses Beschlußverfahrens sein.

a) Im Gegensatz zum Urteilsverfahren kennt das Beschlußverfahren gem. §§ 80 ff ArbGG keine Parteien im eigentlichen Sinne, sondern nur Beteiligte. Diese sind ähnlich wie die Parteien im Urteilsverfahren Träger eines prozeßrechtsähnlichen Verhältnisses (vgl. Herschel in BB 53,862). Die Fähigkeit, Beteiligter im Beschlußverfahren zu sein, entspricht etwa der Parteifähigkeit im Urteilsverfahren. Wer im Einzelfall Beteiligter ist, folgt jeweils aus dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Gerichts unterliegt. Gemäß § 83 Abs. 1 ArbGG sind in der Regel Beteiligte der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen, die nach dem BetrVG als Beteiligte besonders genannt sind. Hieraus kann nicht etwa gefolgert werden, daß der einzelne Arbeitnehmer immer Beteiligter eines Beschlußverfahrens ist, wenn dieses den Betrieb betrifft, dem er angehört. Der einzelne Arbeitnehmer ist vielmehr nur dann beteiligt, wenn es sich um seine Stellung als Mitglied der Belegschaft, d.h. innerhalb der Betriebsverfassung handelt. Nicht jeder Arbeitnehmer ist also Beteiligter in jedem Beschlußverfahren, das eine Angelegenheit des Betriebes betrifft, dem er angehört. Ähnlich ist es mit der Beteiligung eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes. Dieses ist nur dann am Beschlußverfahren beteiligt, wenn es um seine Stellung z.B. innerhalb der Geschäftsführung des Betriebsrats geht. Die Eigenschaft, Beteiligter an einem Beschlußverfahren zu sein, muß also auf Grund der konkreten Verhältnisse in Verbindung mit



- 4 -

dem materiellen Recht jeweils besonders festgestellt werden (vgl. hierzu Dietz-Nikisch, ArbGG 6. Aufl. § 83 Anm. 3 ff; Dersch-Volkmar, ArbGG § 81 Anm. 2, § 83 Anm. 2; Kauffmann, ArbUR 54,2).

Nur wer Beteiligter an einem Beschlußverfahren sein kann, ist auch berechtigt, darin Anträge zu stellen. Die Fähigkeit, innerhalb eines Beschlußverfahrens als Beteiligter aufzutreten, ist Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung. Wer den Antrag im konkreten Fall stellen kann, ergibt sich nur aus dem materiellen Recht, insbesondere dem BetrVG. Antragsberechtigt ist immer nur, wer durch die begehrte Entscheidung unmittelbar betroffen wird, z.B. der Betriebsrat, wenn seine Stellung Gegenstand der Entscheidung ist oder durch die Entscheidung berührt wird. Das einzelne Betriebsratsmitglied ist nur dann antragsberechtigt, wenn es in dieser seiner Funktion durch die Entscheidung betroffen wird (Dietz-Nikisch aaO § 81 Anm. 3 ff).

b) Hier handelt es sich nach dem Feststellungsbegehren der Antragssteller um die Frage, ob der Betrieb der Antragsgegnerin ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ist oder nicht. Mit dem Antrag wird negativ die Feststellung erstrebt, daß die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG auf die Antragsgegnerin nicht anzuwenden sei; positiv wird die Feststellung gewünscht, daß die §§ 67 - 77 BetrVG auf die Antragsgegnerin angewendet werden müssen.

In diesem Rahmen bestimmt z.B. § 67 Abs. 1 BetrVG, daß zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Unternehmer in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmern Wirtschaftsausschüsse zu bilden sind. Eine solche Pflicht entfällt nach § 81 Abs. 1 BetrVG, wenn es sich um einen sogenannten Tendenzbetrieb handelt. Herrscht hierüber Streit, so kann er wie bereits dargelegt nur



-5-

ausgetragen werden zwischen denen, die Beteiligte sind. Beteiligt ist bei diesem Streit abgesehen von dem Arbeitgeber aber nur der Betriebsrat, nicht jedoch ein einzelner Arbeitnehmer und auch nicht ein einzelnes Betriebsratsmitglied. Denn § 67 BetrVG betrifft nur die Zusammenarbeit des Arbeitgebers oder Unternehmers auf der einen Seite mit dem repräsentativen Organ der Arbeitnehmerschaft, dem Betriebsrat, auf der anderen Seite, nicht aber die Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit den einzelnen Arbeitnehmern oder einzelnen Betriebsratsmitgliedern. Eine Entscheidung über einen Antrag lediglich eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes, der die Frage der Pflicht zur Errichtung eines Wirtschaftsausschusses im Unternehmen zum Gegenstand hat, könnte auch für den Betriebsrat nichts Verbindliches feststellen. Denn der Betriebsrat könnte sich jederzeit darauf berufen, daß er als solcher an dem Verfahren nicht beteiligt war. Es ist daher auch nicht angängig, die beiden Antragssteller sozusagen als Repräsentanten des Betriebsrats aufzufassen und durch nochmalige Änderung des Rubrums an ihrer Stelle wieder den früher einmal beteiligten, dann aber ausgeschiedenen Betriebsrat in das Verfahren einzuführen. Etwas derartiges wäre im Rechtsbeschwerdeverfahren schon deshalb unzulässig, weil die angefochtene Entscheidung nicht gegen den Betriebsrat der Antragsgegnerin ergangen, dieser also auch gar nicht beschwert ist und auch keine Beschwerde erhoben hat. Die im Protokoll des Landesarbeitsgerichts vom 16. November 1954 vorgenommene angebliche "Berichtigung des Aktivrubrums" kann nicht anders verstanden werden, als dass der Betriebsrat der Antragsgegnerin als Beteiligter aus dem Beschlußverfahren ausscheiden und an seiner Stelle der jetzige Antragssteller zu 1) in das Verfahren eintreten sollte. In Wahrheit liegt also eine Änderung des Rubrums wegen Beteiligtenwechsels und keine bloße Berichtigung vor. Aus dem angefochtenen Beschluß ergibt sich, daß dieser Wechsel der Beteiligten deswegen vorgenommen worden ist, weil unklar war, welcher Funktionär, der der DAG oder der des DGB, den Betriebsrat im Beschlußverfahren zu vertreten hatte. Diese

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

Frage hätte aber das Landesarbeitsgericht entscheiden müssen, anstatt den Betriebsrat aus dem Beschlußverfahren ausscheiden und stattdessen den nicht antragsberechtigten Antragssteller zu 1) in das Verfahren eintreten zu lassen.

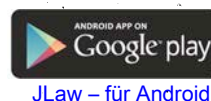
III. Nach alledem können die Rechtsbeschwerden keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden der Antragssteller gegen den abweisenden Beschluß des Arbeitsgerichts, wenn auch unrichtigerweise aus materiell-rechtlichen Erwägungen, so doch im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen. Deshalb waren die Rechtsbeschwerden der Antragssteller mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die gestellten Anträge als unzulässig abgewiesen werden.

Durch diese nur verfahrensmässige Abweisung wird eine materielle Entscheidung über das Begehren der Feststellung, daß die Antragsgegnerin kein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 BetrVG sei, und daß die §§ 67 - 77 BetrVG auf die Antragsgegnerin Anwendung finden, nicht getroffen. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß dieses Begehren auch seinem Inhalte nach unzulässig ist. Ob es zulässig war, solange § 82 BetrVG noch in seiner früheren Fassung galt, kann dahingestellt bleiben. Denn durch § 121 ArbGG von 1953 ist § 82 BetrVG entsprechend dem § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG neu gefasst worden. Der neue Katalog der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts enthält nicht mehr wie der frühere (§ 82 Abs. 1 1. alte Fassung BetrVG) die Möglichkeit, die Arbeitsgerichte summarisch zur Entscheidung über "die Anwendbarkeit des § 81 auf einen Betrieb" anzurufen. Sondern die Arbeitsgerichte können jetzt nur noch zur Entscheidung darüber angerufen werden, ob sich konkrete Einzelfolgen aus der Eigenschaft eines Betriebes als Tendenzbetrieb ergeben, z.B. ob ein Wirtschaftsausschuss zu errichten ist (§ 82 Abs. 1 b) oder ob Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-7-

sind (§ 82 Abs. 1 o). Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren den verfahrensrechtlichen Grundsatz anerkannt, daß nur konkrete Rechtsverhältnisse, aber nicht mehr oder weniger abstrakte Rechtsfragen einer der Rechtskraft fähigen gerichtlichen Feststellung zugänglich sind. Deshalb hätte den hier gestellten Anträgen in der vorliegenden Form auch dann nicht stattgegeben werden können, wenn sie von einem antragsberechtigten Beteiligten gestellt worden wären.

Diese Entscheidung ergeht nach § 12 Abs. 4 ArbGG gebühren- und auslagenfrei.

gez. Schilgen
zugleich für den beurlaubten
Bundesrichter Dr. König

Dr. Poelmann

Schulte

K. Debus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)